

**Zeitschrift:** Freidenker [1908-1914]  
**Herausgeber:** Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund  
**Band:** 2 (1909)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405981>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom  
Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund  
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 1.  
1. Januar 1909

Erscheint monatlich. Einzelnnummer 10 Cts.  
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.  
Inserate: 6 mal gepaltene Nonpareillezeile 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

## Zu unsere Abonnenten!

Von gegenwärtiger Nummer des Freidenkers erhalten alle Abonnenten zu zwei Exemplare mit der Höf. Bitte, das zweite Exemplar zu Propagandazwecken zu verwenden.

Wir bitten unsere Abonnenten den Abonnementbetrag von Fr. 1.20 pro Jahrgang 1909 im Laufe des Januar an uns zur Einlösung zu bringen, da andernfalls die Februarnummer mit entsprechendem Nachnahmebetrag zugesandt wird.

Verlag des Freidenker, Zürich V.  
Seefeldstrasse 111.

## Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich.

Der Freidenkerverein Zürich hat in einer seiner letzten Vereinsversammlungen den Entschluss gefasst, die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich aufzuwerfen und diese heute von allen fortschrittlichen Parteien in ihren Programmen vertretene Forderung sobald als möglich zu verwirklichen. Zur Information unserer Leser wollen wir in nachstehenden Zeilen nicht nur die heute bestehenden Verhältnisse schildern, sondern auch das wichtigste über die Entwicklung dieser Verhältnisse seit der Entstehung der Zürcher Landeskirche anführen.

Die zürcherische Landeskirche verdankt ihre Entstehung der Reformation; und zwar ging die Kirche aus der großen Glaubensumwälzung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt um seine reformatorischen Ideen zu verwirklichen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchlichen Hoheitsrechte, welche bis anhin der Bischof von Konstanz ausübt hatte, nahm der Rat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Examinatorenfondent aus dem dann mit der Zeit der Kirchenrat geworden war. 1525 waren im ganzen die neuen Verhältnisse geordnet. Der Staat trachtete darnach, nach und nach auch die Patronats- und Kollaturrechte an die geistlichen Pfanden und Pfarrstellen durch Kauf, Erbe, Vertrag und Abtretung an sich zu ziehen, ein Prozess, der erst 1864 vollendet war mit der Uebernahme der Kollaturrechte von Dägerlen und Mellingen, welche bis dahin der Regierung von Schaffhausen als der Rechtsnachfolgerin des Klosters Allerheiligen zugefallen waren.

1528 berief Zwingli alle Geistlichen zu ersten Synode ein; außerdem sollte jede Gemeinde 2 unbefohlene Männer abordnen, damit man von ihnen vernähme, ob über den Pfarrer eine Klage oder Beschwerde betreffend Lehre und Wandel vorzubringen sei. Nach wenigen Jahren unterblieben diese Abordnungen von Laien, und der Versuch einer gemischten Synode war gescheitert. 1532 rief Antistes Bullinger, Zwinglis Nachfolger, die Synode wieder ein und es bestand die reine Geistliche Synode bis 1895. Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren reine Staatsbeamte; manchmal haben wir fast den Eindruck, dass sie dem Staate den Polizeibüffel machten. Manche Interessen des Staates lagen in den Händen der Kirche, der Pfarrer und Stillstände, so Ehe- und Paternitätsachen, das Begräbniswesen, Schul- und Armenwesen, ferner alles, was heute in die Kompetenz des Zivilstandsamtes fällt, dann das Kontrollwesen, Wirtschaftspolizei usw. Der Staat übernahm immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, teils durch Zuschüsse zu den ungenügenden Erträgen der Pfrundgüter oder zu den kleinen Gehältern, welche die Patronen entrichteten, teils durch Uebernahme der Patronatsrechte und Pflichten. Ein Gesetz vom Jahre 1832 regelte die staatliche Besoldung der Pfarrer durch Geld; nur die Wohnung wird noch in natura geleistet. Die übrigen Pfrundgüter sind eingezogen und liquidiert worden.

Die neuere Entwicklung datiert seit der Verfassungsänderung von 1831. Die Kirchgemeinden erhalten das Recht der Pfarrwahl, erstlich nur aus einem Dreierborerslag, welchen der Kirchenrat machte, sodann die wirklich freie und selbständige Wahl. Das Schulwesen wurde von der Kirche getrennt, und wenn heute die meisten Pfarrer Präsidenten der örtlichen Schulpflegen sind, so sind sie das nicht von Amts wegen, sondern frei gewählt durch das Vertrauen der

Schulgenossen. Durch kantonale und eidgenössische Verfassungsbestimmungen und Gesetze wurde das Zivilstands- wesen, Begräbniswesen, Ehe- und Paternitätsachen weltlichen Behörden zugewiesen. Außer rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten liegt einzig noch die Besorgung des Armenwesens mandatorisch in den Händen der kirchlichen Gemeindebehörden, doch in getrennter Verwaltung.

Ein Schritt zu größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche war die Schaffung einer gemischten Synode 1895. Sie wird in den Kantonsratswahlkreisen gewählt, und zwar senden je 2000 reformierte schweizerische Einwohner oder ein Bruchteil von über 1000 je einen Vertreter. Ueber das Verhältnis von Laien und Pfarrern in der Synode sagt das Gesetz nichts. Die gemischte Synode seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts oft gefordert worden. Allein der Große Rat hat das Begehren wiederholt abgelehnt. Eine Kirche, deren oberste Vertretung nur den Pfarrerstand repräsentierte und nicht das kirchliche Volk, ließ sich eben besser bebormunden als eine Volksvertretung.

Die moderne Entwicklung des christlichen Staates zum konfessionslosen Staate mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit mußte aber ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche anbahnen und letzterer größere Bewegungsfreiheit gewähren. Das jetzt gültige Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 ordnete die Verhältnisse der zürcherischen Landeskirche neu.

Grundlegend ist Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869, welcher lautet:

„Art. 63. Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet. Die bürgerlichen Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Glaubensbekenntnis.“

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation des ersten, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

Art. 64. Die Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen ...

Der Staat besoldet die Geistlichen. ... die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.“

Also in zweierlei Richtung ist die Kirche vom Staate abhängig, hinsichtlich Finanzen.

Damit wollen wir beginnen. Die Pflicht, vom Staates wegen für die Kirche zu sorgen, übernahm der Staat folgerichtig mit der Einziehung der kirchlichen Güter.

Die Leistungen des Staates an die Kirche bestehen in der Auszahlung der Gehälter an die Pfarrer, der Tag- und Sitzungsgelder an die Synodalen, Kirchenräte, Bezirkskirchenpflegen und die Auktoren, im Unterhalt der dem Staate zuzehenden Kirchen und Pfarrhäuser und in Ausrüstung von Staatsbeiträgen an Neubauten oder Sanftpreparaturen von Kirchen oder Pfarrhäusern, welche den Gemeinden gehören — und, obwohl es mit der Kirchenorganisation in keinem Zusammenhang steht, im Unterhalt einer vollständig theologischen Fakultät an der zürcherischen Hochschule. Die Ausgaben der zürcherischen Staatskasse für die Landeskirche betragen alljährlich zirka Dreiviertel Millionen Franken.

Das Aufsichtsrecht des Staates, ausgeübt durch das Volk, den Kantonsrat und Regierungsrat, besteht im folgenden:

Die Organisation der Kirche wird durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Gründung neuer oder Vereinigung bestehender Gemeinden.

Die Umgrenzung der Synodalwahlkreise (Kantonsratswahlkreise) bestimmt der Staat.

Der Kantonsrat ernannt zwei Mitglieder des Kirchenrates, fünf weitere bestimmt die Synode.

Die Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates werden vom Regierungsrat auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Was irgendet die Kirchengemeinderfassungen, Wahlen kirchlicher Behörden und die Verwaltung kirchlicher Gemeingüter betrifft, wird durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt und untersteht der Aufsicht durch den Bezirksrat. Selbstständig ist die Kirche nur auf dem rein kirchlichen Gebiet wie Gottesdienst, Religionsunterricht im nachschul-

pflichtigen Alter, Seelsorge, Bibelübertragung, Liturgie, Gesangbuch, kirchliche Lehr- und Lehrbücher usw.

Die staatliche Aufsicht über die Kirche ist also ziemlich weitreichend. Immerhin genügt die Kirche größere Freiheit und Selbstständigkeit, als ihr das Gesetz von 1861 eingeräumt hat.

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Ziel, dem die moderne Entwicklung schneller oder langsamer zutreibt. Im konfessionslosen Staate, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, hat die Kirche als Staats- oder Landeskirche eigentlich keinen Platz mehr, nur noch als „staatlich anerkannte Genossenschaft“, wie z. B. die meisten römisch-katholischen Gemeinden im Kanton (Winterthur, Rheinau und Dietikon sind auch staatlich organisiert und finanziert) oder die Methodisten und andere religiöse Gemeinschaften.

Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders für das kantonale Budget von großer Tragweite. Es wurde an anderer Stelle bereits gesagt, daß die Ausgaben für die Bedürfnisse der Kirchen Jahr für Jahr die Summe von 700 — 800.000 Franken verschlingen. Die Durchführung der Trennung aber würde den Staat verpflichten die bei und nach der Reformation eingezogenen Kirchengüter an die Kirchen zurückzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß der kapitalistische Gesamtwert dieser Güter an die Summe von zehn Millionen heranzureichen wird. Aber trotz dieser hohen Abfindungssumme ist auch vom kaufmännischen Standpunkt die Trennung herbeizuführen, da eine zu diesem Zwecke aufgenommene Anleihe in einigen Jahrzehnten ohne Mehrbelastung des Budgets vollständig getilgt sein könnte, indem die 7—800.000 Franken, die bisher für die Kirche alljährlich verausgabt werden mußten, bis zur völligen Tilgung des Anlehens für Verzinsung nur Amortisation Verwendung fänden. Nach völliger Zurückzahlung des zu diesem Zwecke aufgenommene Anlehens könnte dieser Betrag von nahezu einer Million Franken jedes Jahr für wirkliche kulturelle Zwecke verwendet werden.

Die Aussichten auf Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich sind durchaus günstig, zumal alle in politischer Beziehung in Betracht kommenden Parteien durch ihr Parteiprogramm verpflichtet sind diese grundlegenden Forderungen der Demokratie zu erfüllen. Auch in den Kreisen der Landeskirche wird man sich mit dem Gedanken abfinden, zumal eine so große materielle Unabhängigkeit winkt. Der Freidenkerverein Zürich eher wird sich durch diese Initiative die Sympathie weitest freigelegener Kreise erwerben, wenn er so den Anstoß gibt, daß der sonst in politischer Beziehung soweit fortschrittliche Kanton Zürich auch bezüglich seines Verhältnisses zur Kirche sich voll und ganz den modernen Forderungen anpaßt, wie es in Genf und anderen Kantonen bereits geschehen oder in Vorbereitung ist.

## Der Psychiater hat das Wort!

Es wird wohl keinen Menschen geben, über den mehr geschrieben worden ist, und doch so wenig Tatsächliches in einwandfreier Weise feststeht, als dem Stifter der christlichen Religion. Ueber Mutmaßungen und persönliche Ueberzeugungen ist noch keiner der vielen großen und kleinen Theologen und Darsteller des Lebens Jesu hinausgekommen. Nur das eine steht fest, daß vor etwa zweitausend Jahren eine neue Religion sich Raum schaffen konnte und seitdem Gemeingut eines Teiles der Menschheit, insbesondere der europäischen geworden ist. Man vermutet nun mit Grund, daß wohl eine machtvolle Persönlichkeit zum erstenmale das Banner der neuen Lehre vor aller Welt entrollt haben mußte, wie das bei dem Buddhismus und der mohamedanischen Religion der Fall gewesen. Es kommt ferner in Betracht, daß dieser Kampf sich zunächst gegen das religiöseste und zugleich orthodoxeste Volk der alten Welt richtete und einen ungeheuren Widerstand hervorgerufen mußte — Demgegenüber bleibt es freilich ein Rätsel, daß über die historische Person Christi fernerhin einwandfreie Tatsachen übermittelt sind, und nicht einmal die Geburtszeit und die Abstammung desselben genau festgestellt werden kann. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in der Folgezeit noch mehr ermittelt wird. Der Historiker hat in allen Schätzungen vom orthodoxen Theologen bis zum Freidenker keine Arbeit getan. Was kann noch geschehen? Von welchem Gesichtspunkte ist eine neue Beleuchtung der Gestalt Christi noch möglich?

Vom Standpunkt der Psychiatrie! An der Hand